



## Rundschreiben Nr. 02/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Grenzwerte 2014 in der Sozialversicherung</u>	3
2. <u>Abgabenordnung</u>	4
a) <u>Abgabefristen für Steuererklärungen</u>	4
b) <u>Inhaltsadressat von Feststellungsbescheiden für Personengesellschaften</u>	5
3. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer</u>	5
a) <u>Familienheim: Erbaueinandersetzung muss nicht zeitnah (innerhalb von sechs Monaten) erfolgen</u>	5
b) <u>Behaltensfrist für Betriebsvermögen endet nicht vorzeitig mit dem Tod des Erwerbers</u>	6
4. <u>Grunderwerbsteuer:</u> <u>Erhebung von Grunderwerbsteuer für Einbringung eines Grundstücks in eine KG bei anschließender Umwandlung der KG in eine Kapitalgesellschaft</u>	6
5. <u>Umsatzsteuer</u>	6
a) <u>Verhältnis nationales Recht und Unionsrecht bei der Umsatzsteuer</u>	6
b) <u>Vorliegen einer Geschäftsveräußerung – Konsequenzen des BFH-Urteils vom 19.12.2012 – XI R 38/10 und EuGH-Urteils vom 30.05.2013 – Rs. C-651/11, BMF-Schreiben vom 03.01.2012</u>	7
c) <u>Keine Minderung des Entgelts bei Rabattgewährung durch Reisebüros</u>	8
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	9
a) <u>Im Regelfall kein Erlass der Einkommensteuer auf Sanierungsgewinne</u>	9
b) <u>Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 EStG; voraussichtlich dauernde Wertminderung; Wertaufholung</u>	9
c) <u>Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung für Mehrsteuern aufgrund einer Betriebsprüfung</u>	10



	<b>Seite</b>
d) <u>Vorfälligkeitsentschädigung bei Grundstücksverkauf nach Ablauf der Spekulationsfrist</u>	10
e) <u>1%-Regelung für Pkw-Privatnutzung - Zurückweisung der Einsprüche</u>	10
f) <u>Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind steuerpflichtig, können aber ermäßigt besteuert werden</u>	11
g) <u>Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung</u>	11
h) <u>Private Rentenversicherung: Einheitliche Beurteilung der Garantie-rente und der Überschussbeteiligung</u>	12
i) <u>Regelmäßige Arbeitsstätte und Entfernungspauschale</u>	12
j) <u>Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn</u>	13
k) <u>Kindergeld für verheiratete Kinder ab 2012</u>	13
l) <u>Kindergeld während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit</u>	14
m) <u>Anwaltskosten für familienrechtliches Unterhaltsverfahren als außergewöhnliche Belastung</u>	14
n) <u>Abzugsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren für Scheidungs-folgeverfahren als außergewöhnliche Belastung</u>	15
o) <u>Keine Lohnsteuerpauschalierung für nicht steuerpflichtige Zuwendungen an Arbeitnehmer</u>	15

### Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



## 1. Grenzwerte 2014 in der Sozialversicherung

Zum 01.01.2014 ändert sich wieder eine Reihe von Rechengrößen und Beitragssätzen in der Sozialversicherung. Die Änderungen orientieren sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung des vorletzten Kalenderjahres. Somit dienen die Daten aus 2012 als Basis für die Sozialversicherungswerte für 2014. Die konjunkturelle Entwicklung des Vorjahres war günstig. Die Lohnzuwachsrate betrug 2012 in den alten Ländern 2,81 % und in den neuen Ländern 2,42 %.

### Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) wurde zum 01.01.2014 auf 53.550 € angehoben; der Wert gilt bundesweit. Die bundesweit einheitliche besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze beläuft sich im Jahr 2014 auf 48.600 €.

### Bezugsgröße

In der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Bezugsgröße in 2014 bundesweit 33.180 € jährlich; 2.765 € monatlich.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist als Bezugsgröße für 2014 ein Betrag in Höhe von 33.180 € jährlich/2.765 € monatlich (West) bzw. 28.140 € jährlich/2.345 € monatlich (Ost) festgesetzt.

### Einkommengrenze für die Familienversicherung

Familienangehörige sind im Jahr 2014 kostenfrei familienversichert, wenn (neben anderen Voraussetzungen) ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen 395 € nicht übersteigt.

### Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (BBG KV/PV)

Die BBG KV/PV steigt von jährlich 47.250 € auf jährlich 48.600 €; geläufiger dürfte in der Praxis jedoch der Monatswert sein; er beträgt ab 01.01.2014 (bundesweit) 4.050 €.

### Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG RV/ALV)

Die BBG RV/ALV wird im gesamten Bundesgebiet angehoben und beträgt in den alten Bundesländern (West) ab 01.01.2014 71.400 € jährlich (5.950 € im Monat). Die BBG RV/ALV Ost auf nunmehr 60.000 € (monatlich 5.000 €).

### Beitragssätze Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Der allgemeine Beitragssatz beträgt unverändert 15,5 % und der ermäßigte Beitragssatz weiterhin 14,9 %. In diesen Prozentsätzen ist der von den Mitgliedern zu tragende Sonderbeitrag der Mitglieder von 0,9 % bereits enthalten. Der gesetzlich festgelegte Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt zunächst weiterhin 2,05 %, wird die Elterneigenschaft nicht nachgewiesen, ist ein Zuschlag in Höhe von 0,25 % zu tragen.



Beitragsätze Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung  
Die neu gewählte Bundesregierung hat beschlossen, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht abzusenken. Der Beitragssatz beträgt daher auch im Jahr 2014 18,9 %. Unverändert bleibt auch der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

## 2. Abgabenordnung

### a) Abgabefristen für Steuererklärungen

Für das Kalenderjahr 2013 sind nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.01.2014 die Erklärungen zur Einkommensteuer einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags, zur Körperschaftsteuer einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererklärung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer, zur Gewerbsteuer einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlusts und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags, zur Umsatzsteuer sowie zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 AStG gemäß § 149 Abs. 2 AO bis zum 31.05.2014 bei den Finanzämtern abzugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2013/2014 folgt. Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i.S. der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden, wird vorbehaltlich § 109 Abs. 2 AO die Frist bis zum 31.12.2014 verlängert. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2014 der 31.05.2015. Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.



**b) Inhaltsadressat von Feststellungsbescheiden für Personengesellschaften**

1. Sowohl Feststellungsbescheide nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO als auch die Bescheide zur Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO (hier: § 2a Abs. 4 Nr. 2 EStG 1997 i.d.F. des StBereinG) sind nicht an die Personengesellschaft selbst, sondern an die an ihr beteiligten Gesellschafter (Mitunternehmer) zu richten. Ein Feststellungsbescheid, der dies nicht beachtet, ist nichtig (ständige Rechtsprechung).
2. Soweit der Senat mit Urteil vom 24.04.2007, I R 33/06 (BFH/NV 2007, 2236, BeckRS 2007, 25012313) entschieden hat, dass Bescheide, mit denen die im Rahmen einer ausländischen Personengesellschaft erzielten Einkünfte festgestellt werden, gegen die Personengesellschaft selbst zu richten sind, hält er hieran nicht mehr fest.

*BFH, Urteil vom 24.07.2013, I R 57/11*

*Vorinstanz: FG Düsseldorf vom 22.07.2011, 1 K 4383/09 F*

**3. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer**

**a) Familienheim: Erbaueinandersetzung muss nicht zeitnah (innerhalb von sechs Monaten) erfolgen**

§ 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 4 ErbStG enthält keine zeitliche Beschränkung für die Übertragung des erworbenen begünstigten Vermögens im Rahmen der Nachlassenteilung durch den Erben auf einen Dritten. Daher verlangt die erbschaftsteuerliche Freistellung eines Familienheims und von vermietetem Grundvermögen im Fall der Erbaueinandersetzung nicht, dass diese zeitnah (innerhalb von sechs Monaten) erfolgt. Bei der Bestimmung der unverzüglichen Selbstnutzung des Familienheims ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen und u. a. zu berücksichtigen, ob eine – ggf. langwierige – Erbaueinandersetzung erfolgt.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 26.09.2013 – 3 K 525/12.*

*Rev. eingelegt (Az. beim BFH: II R 39/13)*



b) **Behaltensfrist für Betriebsvermögen endet nicht vorzeitig mit dem Tod des Erwerbers**

Die fünfjährige Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5 Nr. 4 ErbStG a.F. endet nicht vorzeitig mit dem Tod des Erwerbers.

*FG Münster, 12.06.2013, 3 K 204/11 Erb  
Revision eingelegt, BFH II R 25/13*

4. **Grunderwerbsteuer:  
Erhebung von Grunderwerbsteuer für Einbringung eines Grundstücks in eine KG bei anschließender Umwandlung der KG in eine Kapitalgesellschaft**

1. Bringen die Gesellschafter einer KG ein ihnen gehörendes Grundstück in die KG ein und wird die KG anschließend in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, sind die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer für die Grundstückseinbringung nicht erfüllt.
2. Bei der Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft darf auch dann nicht anstelle des Grundbesitzwerts der Buchwert angesetzt werden, wenn die Gesellschaft und das für die Steuerfestsetzung zuständige Finanzamt dies vereinbaren.

*BFH-Urteil vom 25.09.2013 – II R 2/12*

5. **Umsatzsteuer**

a) **Verhältnis nationales Recht und Unionsrecht bei der Umsatzsteuer**

1. Ob eine gesetzlich geschuldete Steuer i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG vorliegt, bestimmt sich unter Berücksichtigung des Unionsrechts.
2. Sieht das nationale Recht für eine Leistung den ermäßigten Steuersatz vor, während sie nach dem Unionsrecht dem Regelsteuersatz unterliegt, kann sich der zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts berufen und – bei Vorliegen der weiteren z. B. rechnermäßigen Voraussetzungen – den Vorsteuerabzug nach dem für ihn günstigeren Regelsteuersatz in Anspruch nehmen.

*BFH, Urteil vom 24.10.2013 – V R 17/13*



**b) Vorliegen einer Geschäftsveräußerung – Konsequenzen des BFH-Urteil vom 19.12.2012 – XI R 38/10 und des EuGH-Urteils vom 30.05.2013 – Rs. C -651/11, BMF-Schreiben vom 03.01.2012 – IV D 2-S**

Mit Urteil vom 19.12.2012 – XI R 38/10 hat der BFH entschieden, dass die Veräußerung eines Erbbaurechts mit aufstehendem, verpachteten Rehabilitationszentrum unter Fortführung des Pachtvertrags durch den Erwerber eine nicht der USt unterliegende Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt. Für die Annahme eines „in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betriebs“ i.S. des § 1 Abs. 1a UStG komme es bei richtlinienkonformer Auslegung nicht darauf an, ob bei dem Veräußerer für das übertragende Erbbaurecht mit verpachtetem Gebäude vor der Veräußerung eine eigenständige betriebliche Organisation vorgelegen habe. Entgegen Abschn. 1.5 Abs. 6 Satz 2 UStAE sei dabei auch nicht maßgeblich, ob der veräußerte Teil des Unternehmens einen für sich lebensfähigen Organismus gebildet habe, der unabhängig von den anderen Geschäften des Unternehmens nach Art eines selbstständigen Unternehmens betrieben worden und nach außen hin ein selbstständiges, in sich abgeschlossenes Wirtschaftsgebilde gewesen sei.

Daneben hat sich der EuGH mit Urteil vom 30.05.2013 – Rs. C-651/11 zum Vorliegen einer nicht steuerbaren Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen geäußert (Art. 19 und 29 MwStSystRL). Nach den Kernaussagen des Urteils kann die Übertragung eines Gesellschaftsanteils – unabhängig von dessen Höhe – nur dann einer nicht steuerbaren Übertragung eines Teil- oder Gesamtvermögens gleichgestellt werden, wenn der Gesellschaftsanteil Teil einer eigenständigen Einheit ist, die eine selbstständige wirtschaftliche Betätigung ermöglicht, und diese Tätigkeit vom Erwerber fortgeführt wird. Eine bloße Veräußerung von Anteilen ohne gleichzeitige Übertragung von Vermögenswerten versetze den Erwerber nicht in die Lage, eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit als Rechtsnachfolger des Veräußerers fortzuführen.

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb liegt vor, wenn der veräußerte Teil des Unternehmens vom Erwerber als selbstständiges wirtschaftliches Unternehmen fortgeführt werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 19.12.2012 – XI R 38/10).

Nicht entscheidend ist, dass bereits im Unternehmen, das eine Übertragung vornimmt, ein (organisatorisch) selbstständiger Unternehmensanteil bestand.



Es ist nicht Voraussetzung, dass mit dem Unternehmen oder mit dem in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Teil in der Vergangenheit bereits Umsätze erzielt wurden; die Absicht, Umsätze erzielen zu wollen, muss jedoch anhand objektiver, vom Unternehmer nachzuweisender Anhaltspunkte spätestens im Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben (vgl. BFH-Urteil vom 08.03.2011 – V R 24/98, BStBl. II 2003 S. 430).

b) Satz 5 wird gestrichen.“

Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen

(9) Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils kann – unabhängig von dessen Höhe – nur dann einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung gleichgestellt werden, wenn der Gesellschaftsanteil Teil einer eigenständigen Einheit ist, die eine selbstständige wirtschaftliche Betätigung ermöglicht, und diese Tätigkeit vom Erwerber fortgeführt wird.

Eine bloße Veräußerung der Anteile ohne gleichzeitige Übertragung von Vermögenswerten versetzt den Erwerber nicht in die Lage, eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit als Rechtsnachfolger des Veräußerers fortzuführen (vgl. EuGH-Urteil vom 30.05.2013 – Rs. C-651/11).“

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 01.04.2014 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn sich die am Umsatzgeschäft beteiligten Unternehmer bei der Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts übereinstimmend auf Abschn. 1.5 Abs. 6 bzw. Abschn. 1.5 Abs. 9 UStAE in der am 10.12.2013 geltenden Fassung berufen. Zudem bleibt die Anwendung der Übergangsregelung in Rdn. 7 des BMF-Schreibens vom 03.01.2012 – IV D 2 – S 7100-b/11/10001(2011/1037205) (BStBl. I 2012 S. 76) unberührt.

c) **Keine Minderung des Entgelts bei Rabattgewährung durch Reisebüros**

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.01.2014 klargestellt, dass ein Reisebüro, das als Vermittler für einen Reiseveranstalter tätig ist und einem Reisekunden einen selbst finanzierten Preisnachlass gewährt, nicht zu einer Minderung seiner Umsatzsteuerschuld berechtigt ist. Damit widerspricht der EuGH der in Abschn. 17.2 Abs. 10 Satz 3 UStAE wiedergegebenen nationalen Rechtsauffassung.





Anmerkung: Der EuGH-Entscheidung könnte grundsätzliche Bedeutung zukommen, da sie nicht nur die Reisebranche in Deutschland betrifft, sondern sich ebenso auf andere Bereiche auswirken kann, in denen Waren, wie z. B. Pkw, oder Dienstleistungen über Vermittler verkauft werden.

*EuGH, Urteil vom 16.01.2014 – Rs. C-300/12, Ibero Tours*

## 6. Einkommensteuer/Bilanzierung

### a) Im Regelfall kein Erlass der Einkommensteuer auf Sanierungsgewinne

Das Erlassverfahren nach den §§ 163, 227 AO gibt der Finanzverwaltung nach einer Entscheidung des Sächsischen FG nicht die Befugnis, anstelle einer vom Gesetzgeber bewusst unterlassenen Maßnahme – hier die fehlende Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen – gesetzlich geschuldete Steuern nicht zu erheben. Die auf dem sog. Sanierungserlass basierende Praxis des Erlasses von Einkommensteuer auf Sanierungsgewinne erfolge daher in aller Regel ohne Rechtsgrundlage.

*Sächsisches FG, Urteil vom 14.03.2013, 5 K 1113/12I, rkr*

### b) Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 EStG; voraussichtlich dauernde Wertminderung; Wertaufholung

Das BMF hat den Entwurf eines Schreibens zu Teilwertabschreibung, voraussichtlich dauernder Wertminderung und Wertaufholung an die betroffenen Verbände verschickt. Darin wird die bisherige Verwaltungsauffassung (v.a. BMF vom 25.02.2000, IV C 2 – S 2171b-14/00. BStBl I 2000, 372) an die aktuelle Rechtsprechung (BFH vom 21.09.2011, I R 78/10) zur Teilwertabschreibung bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen und bei Investmentanteilen angepasst. Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit die einzelnen bestehenden BMF-Schreiben zum Themenkomplex der Teilwertabschreibung zusammengefasst. Stellungnahmen der betroffenen Verbände werden bis zum 28.02.2014 erbeten.

*BMF-Entwurf, Schreiben vom 17.01.2014, IV C 6 – S 2171-b/09/10002, DOK 2014/0028732*



c) **Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung für Mehrsteuern aufgrund einer Betriebsprüfung**

Gewerbesteuerrückstellungen für Mehrsteuern aufgrund einer Außenprüfung sind grundsätzlich erst zu dem Bilanzstichtag zu bilden, zu dem der Steuerpflichtige mit der Aufdeckung des zur Mehrsteuer führenden Sachverhalts rechnen muss.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 29.08.2013 – 13 K 4451/11 E, G,  
Rev. zugelassen*

d) **Vorfälligkeitsentschädigung bei Grundstücksverkauf nach Ablauf der Spekulationsfrist**

Vorfälligkeitsentschädigungen aus Anlass der Veräußerung des Grundstücks stellen jedenfalls dann keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar, wenn die Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG zum Zeitpunkt der Veräußerung bereits abgelaufen war (Abgrenzung zum BFH, Urteil vom 20.06.2012 – IX R 67/10, BStBl II 2013, 275).

Der ursprünglich durch die Aufnahme eines Kredits zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts bestehende Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird durch die Veräußerung des Vermietungsobjekts unterbrochen, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf die Verpflichtung des Veräußerers zur lastenfreien Übereignung des Grundstücks zurückzuführen ist.

*FG Düsseldorf, Urteilung vom 11.09.2013 – 7 K 545/13 E,  
Rev. eingelegt (Az. beim BFH; IX R 42/13)*

e) **1%-Regelung für Pkw-Privatnutzung – Zurückweisung der Einsprüche**

Mit Allgemeinverfügung vom 13.12.2013 haben die obersten Finanzbehörden der Länder die anhängigen und zulässigen Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommen-, Lohn-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie des Gewerbesteuermessbetrags zurückgewiesen, soweit mit diesen geltend gemacht wird, die Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung (1%-Regelung) verstoße gegen das Grundgesetz.



Anmerkung: Mit Urteil vom 13.12.2012 – VI R 51/11 (BStBl 2013 II S. 385) hatte der BFH entschieden, dass die 1%-Regelung auf Grundlage der Bruttolistenpreise verfassungskonform ist. Insbesondere im Hinblick auf die dem Steuerpflichtigen zur Wahl gestellte Möglichkeit, den vom Arbeitgeber zugewandten Nutzungsvorteil auch nach der sog. Fahrtenbuchmethode zu ermitteln, begegne die 1%-Regelung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

*Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder  
Vom 13.12.2013*

f) **Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind steuerpflichtig, können aber ermäßigt besteuert werden**

1. Kapitalleistungen, die von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem 31.12.2004 gezahlt werden, sind als „andere Leistungen“ mit dem Besteuerungsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu besteuern.
2. Die durch das AltEinkG begründete Steuerpflicht von Kapitalleistungen verstößt weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rückwirkungsverbot.
3. Die Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen können gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt besteuert werden.

*BFH, Urteil vom 23.10.2013, X R 3/12*

*Vorinstanz: FG Düsseldorf vom 18.01.2012, 15 K 1556/11 E*

g) **Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung**

Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung, die (nach altem Recht) nicht zu steuerpflichtigen Erträgen führt, können nach einer Entscheidung des VIII. Senats gemäß § 3c EStG nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgezogen werden, auch wenn die Lebensversicherung einen Immobilienkredit einer vom Steuerpflichtigen beherrschten GmbH tilgen soll.



**h) Private Rentenversicherung: Einheitliche Beurteilung der Garantierente und der Überschussbeteiligung**

1. Bei privaten Rentenversicherungsverträgen ist sowohl die garantierte Mindestrente als auch die nicht garantierte Überschussbeteiligung einheitlich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG anzusetzen (Anschluss an BMF-Schreiben vom 26. November 1998, BStBl I 1998, 1508; Klarstellung zum Senatsurteil vom 20. Juni 2006 XR 3/06, BFHE 214, 185, BStBl II 2006, 870). Dies gilt unabhängig davon, ob die Überschussbeteiligung als konstanter Betrag oder in degressiver Form ausgezahlt wird.
2. Im Rahmen der Überschussprognose für einen Rentenversicherungsvertrag, der nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Entwurfs des AltEinkG in den Bundestag (9. Dezember 2003) abgeschlossen wurde, sind bereits die durch das AltEinkG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 herabgesetzten Ertragsanteile anzusetzen.

*Urteil vom 17. April X R 18/11*

*Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 17. März 2011 14 K 12044/08*

**i) Regelmäßige Arbeitsstätte und Entfernungspauschale**

Das FG befasst sich mit der Frage, ob im Rahmen der Grenzbetragsberechnung für die Fahraufwendungen zur schulischen Ausbildung bei einer Vollzeitlehre im dualen System die Entfernungspauschale anzuwenden ist, insbesondere ob also der Ausbildungsbetrieb die regelmäßige Arbeitsstätte für die Dauer der Ausbildung darstellt.

1. Trotz der Befristung eines Lehr- und Ausbildungsverhältnisses stellt der Ausbildungsbetrieb die regelmäßige Arbeitsstätte dar.
2. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf dem praktischen Teil im Ausbildungsbetrieb.
3. Die Fahrtkosten zur Berufsschule sind nach Dienstreisegrundsätzen zu berücksichtigen.

*Thüringer FG, Urteil vom 24.10.2013 2 K 421/12 –  
Rev. eingelegt (Az. des BFH: XI R 50/13)*



j) **Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn**

Das BFH-Urteil vom 14.11.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Übernimmt der eine Spedition betreibende Arbeitgeber die Bußgelder, die gegen bei ihm angestellten Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind, handelt es sich dabei um Arbeitslohn.
2. Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Ein rechtswidriges Tun ist keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung.

Anmerkung: Der BFH ist mit dieser Entscheidung von seinem Paketdienst-Fahrer-Urteil vom 07.07.2004 – IV R 29/00 (BStBl 2005 II S. 367) ausdrücklich abgerückt und hat so die Einheit der Rechtsordnung wiederhergestellt. Der wiederholte Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Straßenverkehrsordnung soll und kann nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Ausgeblendet wird dabei zwar, dass die Fahrer unter Druck stehen und die arbeitgeberseitig erlassenen Vorgaben möglicherweise nur erreichen, wenn sie Haltverbote oder Lenkzeiten ignorieren, mit einem Protest aber eine Kündigung riskieren würden. Dass dieser Konflikt den Arbeitnehmer letztlich finanziell nicht belastet, weil der Arbeitgeber – wie im Streitfall – die Lohnsteuer pauschaliert übernimmt, kann des Fahrer wenig trösten, der auf seinem persönlichen Konto in Flensburg Punkte ansammelt, die ihm bei einem Fahrverbot letztlich die Existenzgrundlage nehmen.

*BFH, Urteil vom 14.11.2013 – VI R 36/12*

k) **Kindergeld für verheiratete Kinder ab 2012**

Die Verheiratung eines Kindes kann dessen Berücksichtigung seit Januar 2012 nicht mehr ausschließen. Da es seitdem auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr ankommt, ist der sog. Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen (gegen DA-Fam-EStG 2013 Abschn. 31.2.2).

*BFH, Urteil vom 17.10.2013 – III R 22/13*



**l) Kindergeld während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit**

1. Ein Kind, das die Suche nach einem Ausbildungsplatz während der Mutterschutzfrist unterbricht, ist in diesem Zeitraum weiterhin zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nach dem Ende der Mutterschutzfrist nicht fortsetzt.
2. Ein Kind, das während der Elternzeit keinen Ausbildungsplatz sucht, kann – ebenso wie ein Kind, das seine Ausbildung wegen der Elternzeit unterbricht – nicht berücksichtigt werden.

*BFH, Urteil vom 13.06.2013, III R 58/12*

*Vorinstanz: Thüringer FG vom 22.03.2011, 4 K 814/08*

**m) Anwaltskosten für familienrechtliches Unterhaltsverfahren als außergewöhnliche Belastung**

1. Voraussetzung für den Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hat.
2. Ein Abzug scheidet aus, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus Sicht eines verständigen Dritten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
3. Wegen der Vergleichbarkeit mit den Anforderungen an die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann die dortige Judikatur und Literatur zur Prüfung dieser Abzugsvoraussetzungen herangezogen werden.
4. Erbringt der Steuerpflichtige regelmäßig die ursprünglich vereinbarten Unterhaltsleistungen für sein nichteheliches Kind und begehrt die Mutter des gemeinsamen Kindes eine Abänderung der bisher in vollstreckbaren Urkunden festgesetzten Unterhaltsbeträge durch das Familiengericht, kann sich der Steuerpflichtige dem Verfahren nicht entziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige keinen Grund hat, die geforderten Mehrbeträge ohne weiteres zu akzeptieren. In diesem Fall sind die Anwaltskosten als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

*FG Köln, Urteil vom 26.06.2013, 7 K 2700/12,*

*Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 56/13*



n) **Abzugsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren für Scheidungsfolgeverfahren als außergewöhnliche Belastung**

Verfahrenskosten und Rechtsanwaltsgebühren zur Abwehr von vermögensrechtlichen Ansprüchen in Scheidungsfolgeverfahren entstehen zwangsläufig i.S. von § 33 Abs. 2 S. 1 EStG.

*Niedersächsisches FG, Urteil vom 06.12.2012, 5 K 155/12,  
Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 19/13*

o) **Keine Lohnsteuerpauschalierung für nicht steuerpflichtige Zuwendungen an Arbeitnehmer**

Das BFH-Urteil vom 16.10.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. § 37b Abs. 2 EStG erfasst die betrieblich veranlassten, nicht in Geld bestehenden Zuwendungen an Arbeitnehmer, soweit die Zuwendungen grds. einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig sind und zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.
2. § 37b Abs. 1 i.V. mit § 37b Abs. 2 EStG erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.
3. Betreut ein Außendienstmitarbeiter auf Geheiß seines Arbeitgebers Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen.

Anmerkung: Nachdem der BFH im Urteil VI R 57/11 vom selben Tag entschieden hatte, dass die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen erfasse, die beim Empfänger auch zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen, war in diesem Fall der Zuwendungen an Arbeitnehmer nur noch zu prüfen, ob tatsächlich Arbeitslohn vorlag. Zu Recht hat der BFH im Streitfall ein ganz überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers angenommen, wenn die Arbeitnehmer nur zur Kundenbetreuung an der Regatta teilnehmen durften. Ob ein Arbeitnehmer tatsächlich auch von den Kunden in Anspruch genommen wurde, ist eine Frage der Tatsachenfeststellung, die dem Finanzgericht obliegt und die im Klageverfahren aufzuklären gewesen wäre.

*BFH, Urteil vom 16.10.2013 – VI R 78/12*